



GEMEINDE WINDACH

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 10.03.2026

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (3) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) **Gebührensuldner sind**

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) **Kinderkrippe (für Kinder unter 3 Jahren)**

Buchungszeiten	Beitrag
bis 4 Stunden	220,00 €
4 – 5 Stunden	275,00 €
5 – 6 Stunden	330,00 €
6 – 7 Stunden	385,00 €
7 – 8 Stunden	440,00 €
8 – 9 Stunden	495,00 €
9 - 10 Stunden	550,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

b) Kindergärten (für Kinder ab 3 Jahren)

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	158,00 €
5 – 6 Stunden	180,00 €
6 – 7 Stunden	200,00 €
7 – 8 Stunden	222,00 €
8 – 9 Stunden	242,00 €
9 - 10 Stunden	264,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

Aufgrund des erhöhten Aufwandes wird für Kindergartenkinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von 50 % erhoben.

c) Schulkinder

Buchungszeiten	Beitrag
1 – 2 Stunden	59,00 €
2 – 3 Stunden	87,00 €
3 – 4 Stunden	116,00 €
4 – 5 Stunden	146,00 €

Die Gebühr wird für 11 Monate eines Jahres erhoben.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld / Getränksgeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränksgeld beträgt monatlich für den Besuch

- a) Kinderkrippe 6,50 €
- b) Kindergärten 6,50 €

§ 6 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 20.02.2025 tritt mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft.

Windach, 10.03.2026



(Siegel)

Richard Michl
1. Bürgermeister